

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Festbühne, deren Nebeneinrichtungen und der Parkanlage in Groß Gievitze

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 09. August 2000 und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Gievitze vom 18.10.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Festbühne, deren Nebeneinrichtungen sowie der Parkanlage und des darin befindlichen Inventars (Parkeinrichtung) wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2

Benutzungszeit und Zweck

- (1) Die Überlassung der Parkeinrichtung erfolgt für jeweils eine Veranstaltung.
- (2) Die Überlassung der Parkeinrichtung erfolgt, wenn die Veranstaltung kulturellen, gemeinnützigen Zwecken oder sonstigen öffentlichen Interessen dient.
- (3) Einwohnern der Gemeinde kann die Parkeinrichtung auch für private Feierlichkeiten überlassen werden.

§ 3

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, auf dessen schriftlichen Antrag die Parkeinrichtung zur Nutzung überlassen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Befreiung, Ermäßigung von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht befreit sind:

- a) die Gemeindevertretung und ihre Gremien
- b) von der Gemeinde getragene Vereine
- c) Institutionen der Gemeinde (z.B. Feuerwehr)

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Bestätigung der Antragstellung zur Nutzung der Parkeinrichtung.
- (2) Die Gebühr ist spätestens 7 Tage nach der Benutzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Sie ist auf das Konto des Amtes Waren-Land zu zahlen.

§ 6

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt je Veranstaltung 800,00 DM / 409,00 EUR.
- (2) Die Gebühr für die Nutzung nach § 2 Abs. 3 beträgt 100,00 DM / 51,00 EUR.
- (3) In der Gebühr nicht enthalten sind die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser. Diese werden nach tatsächlichem Verbrauch auf Grundlage der jeweils gültigen Preise zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 7

Reinigungspflicht und Haftung

- (1) Die Parkeinrichtung, insbesondere die Sanitär und Außenanlagen, sind vor der Rückgabe an die Gemeinde durch den Gebührenpflichtigen zu reinigen.
- (2) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Reinigungspflicht innerhalb von 5 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde nicht nach, nimmt die Gemeinde hierfür eine Ersatzvornahme vor. Die ihr dafür entstehenden Kosten, als auch auf die nicht ordnungsgemäße Reinigung zurückzuführende Einnahmeverluste, sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (3) Der Gebührenpflichtige haftet für alle der Gemeinde anlässlich der Benutzung entstehenden Schäden an der Parkeinrichtung und des darin befindlichen Inventars. Die danach zu vertretenden Schäden werden durch die Gemeinde auf seine Kosten behoben.

§ 8

Ausgeschlossene Ansprüche

1. Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde etwaig bestehende Forderungen nicht aufrechnen.

2. Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Festbühne, deren Nebeneinrichtungen sowie der Parkanlage noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
3. Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Gievitze
ausgefertigt am: 15. November 2000

Sprick 
Bürgermeisterin

